



DIE
HAFT
PFLICHT
KASSE

PHV Wissen



Stand 01/2017



Inhalt PHV

A	Abwässersachschäden - häusliche Abwässer	18
	Abwehr unberechtigter Ansprüche	18
	Abhandenkommen/ Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen	19
	Allmählichkeitsschäden	19
	An- und Umbaumaßnahmen an selbst genutzten Immobilien	20
	Arbeitgeberansprüche/ Ansprüche des Arbeitskollegen	20
	Aufsichtspflichtverletzung	21
	Ausfalldeckung	22
	Auslandsaufenthalte	23
	Asbestschäden	23
B	Bauherrenhaftpflicht	24
	Besitzstandsgarantie	24
	Betankungsschäden	25
	Be- und Entladeschäden	26
	Berufliche Nebentätigkeiten	26
D	Deliktunfähigkeit	27
	Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen	28
	Diskriminierung	28
E	Ehrenamt/ Ehrenamtliche Tätigkeiten	29
	Elektronischer Datenaustausch/ Internetschäden	29
	Erweiterter Vorsorgeschutz	30



F	Fachpraktischer Unterricht/Laborarbeiten	30
	Fahrräder - Besitz und Gebrauch	31
	Ferienjob, Berufspraktikum	31
	Flüssiggastank	32

G	Gefälligkeitshandlungen/Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis	32
----------	---	----

H	Halten und Hüten gezähmter Kleintiere	33
	Halten von wilden Tieren	34
	Halten von Blinden- und Behindertenbegleithunden	34
	Heizöltank - Gewässerschadenhaftpflicht	35
	Hüten fremder Hunde	36
	Hüten fremder Pferde	36

I	Immobilienbesitz	37
	Innovationsgarantie	38

K	Kautionszahlungen im Ausland	38
	Kitesport	39
	Kleingebinde - Gewässerschadenhaftpflicht	39
	Kosten/Prozesskosten	40
	Kraftfahrzeuge	41

L	Leistungsgarantie für GDV-Musterbedingungen	41
----------	---	----

Inhalt PHV

M	„Mallorca-Deckung“	42
	Mietsachschäden an Immobilien	42
	Mietsachschäden an Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern	43
	Mitversicherte Personen	43
<hr/>		
N	Nachhaftung bei Immobilienbesitz	44
	Neuwertentschädigung	45
	Notfallhelfer	46
	Opferhilfe	47
<hr/>		
P	Photovoltaik- /Solaranlagen	48
<hr/>		
R	Rabattrückstufung in Kfz-Haftpflicht bei Unfall mit geliehenem Kfz	49
	Rechtsschutz zur Ausfalldeckung	50
	Regressansprüche bei Haftpflichtansprüchen der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer wegen Personenschäden	51
	Reiten oder Fahren fremder Pferde/Fuhrwerke	51
	Rückstau des Straßenkanals	52
<hr/>		
S	Schimmelbildung	52
	Schlüsselverlust - berufliche fremde Schlüssel	53
	Schlüsselverlust - private fremde Schlüssel	54
	Selbstbeteiligung	55
	Sport	56
	Surfbretter	56



T	Tagesmutter	57
U	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigungen	58
V	Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten	58
	Vermögensschäden	59
	Versehentliche Obliegenheitsverletzung	59
	Versicherungsschein	60
	Versicherungssumme	60
	Verzicht auf Versicherungssummenbegrenzung und Selbstbeteiligung	60
	Vorsorgeversicherung	61
W	Waffenbesitz	61
	Wasserfahrzeuge	62

Abwässersachschäden – häusliche Abwässer

BBR A. IV. Ziff. 3.

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals eingeschlossen.

Beispiel

Herr Klausen beschädigt versehentlich ein Abwasserrohr. Durch austretendes Brauchwasser entstehen Schäden in der Wohnung des Nachbarn. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse kommt dafür auf.

Abwehr unberechtigter Ansprüche

AHB Ziff. 5.1

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und neben der Regulierung berechtigter auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Privat-Haftpflichtversicherung übernimmt somit ggf. auch eine „passive“ Rechtsschutzfunktion.

Beispiel

Gegen Frau Schmidt werden Schadenersatzansprüche für einen Schaden geltend gemacht, den sie mangels Haftung nicht zu verantworten hat. Die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse betreibt im Interesse der Versicherungsnehmerin die Abwehr der unberechtigten Ansprüche – falls erforderlich auch vor Gericht.



Abhandenkommen/Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen

BBR B. I. Ziff. 3

Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen mitversichert – auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Beispiel

Herr Kramer hat sich für seinen Urlaub von seiner Bekannten eine hochwertige Fotokamera ausgeliehen. Diese fällt ihm herunter und wird dabei irreparabel beschädigt. Die Bekannte fordert Schadenersatz in Höhe von 850 EUR. Herrn Kramers aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Regulierung.

Allmählichkeitsschäden

BBR A. IV. Ziff. 4

Unter Allmählichkeitsschäden versteht man Sachschäden, die aufgrund der allmählichen Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub o. Ä.) entstehen.

Beispiel

Frau Lüder ist Pflanzenliebhaberin und hat in ihrer Mietwohnung viele davon stehen. Erst beim Auszug bemerkt sie, dass wohl hin und wieder beim Gießen Wasser über den Rand der Untertöpfe getreten ist und dadurch an einigen Stellen das Parkett aufgequollen ist. Ihr Vermieter verlangt nun Schadenersatz, den ihre Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse für sie prüft.

An- und Umbaumaßnahmen an selbst genutzten Immobilien

BBR A. I. Ziff. 5, letzter Satz

Für Bauvorhaben am selbst genutzten Risiko (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) existiert in der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse keine Begrenzung der Bausumme.

Beispiel

Herr Zöller renoviert sein Einfamilienhaus von Grund auf in Eigenarbeit. Die neuen Roste für die Kellerschächte sind noch nicht angeliefert worden. Wegen unzureichender Absicherung des Schachtes stürzt ein Freund des Versicherungsnehmers bei der Besichtigung des renovierten Hauses und erleidet schwere Verletzungen. Die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse kommt für die berechtigten Kosten auf.

Arbeitgeberansprüche/Ansprüche des Arbeitskollegen

BBR A. IV. Ziff.15 / BBR B. Ziff. 10

In der Produktlinie PHV Einfach Gut der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse sind gesetzliche Haftpflichtansprüche des Arbeitgebers und der Arbeitskollegen des Versicherungsnehmers aus Sachschäden bis zu einer Höchstersatzleistung von 2.500 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel

An seinem Arbeitsplatz beschädigt Herr Geißler durch unsachgemäßes Bedienen einer Maschine bereits fertiggestellte Ware. Seine aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Ansprüche des Arbeitgebers.



Aufsichtspflichtverletzung

BBR A. I. Ziff. 1

Eltern haften für Schäden ihrer minderjährigen Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Wenn ein Schaden eintritt und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, ist die Aufsichtsperson für diesen Schaden nicht ersatzpflichtig (§ 832 BGB).

Beispiel 1

Die dreijährige Marion fährt mit ihrem Dreirad auf dem Marktplatz eine ältere Dame um. Frau Timm, die Mutter von Marion, ist nicht in der Nähe, als das passiert. Sie sitzt beim gemütlichen Plausch mit ihrer Freundin im Café am Marktplatz und verletzt hierdurch ihre Aufsichtspflicht. Infolgedessen bekommt die Geschädigte eine Entschädigung für ihre erlittenen Verletzungen von der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Frau Timm.

Beispiel 2

Der fünfjährige Kevin fährt in Begleitung seiner Mutter, Frau Kroll, mit dem Rad und beschädigt dabei das Auto des Nachbarn. Eine Haftung des Kindes besteht nicht und die Mutter hat in diesem Fall ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt. Der Nachbar macht Schadenersatzanspruch geltend. Die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Frau Kroll bietet Versicherungsschutz in Form der > Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Ausfalldeckung

BBR A. IV. Ziff. 11

Die Ausfalldeckung bietet dem Versicherungsnehmer Schutz für den Fall, dass ihm selbst ein Haftpflichtschaden zugefügt wird und der Schädiger weder eine eigene Privathaftpflicht hat, die dem Geschädigten den entstandenen Schaden ersetzt, noch selbst dafür aufkommen kann, da er mittellos ist. Die Ausfalldeckung übernimmt bei Vorlage eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Titels den Schaden, den der Versicherungsnehmer sonst selbst tragen müsste.

Neben „typischen“ Privat-Haftpflichtschäden befasst sich die Ausfalldeckung auch mit Schadenersatzansprüchen, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Im Rahmen der Ausfalldeckung umfasst die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse auch Schäden aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kfz.

Beispiel 1

Frau Hansen wird beim Überqueren der Straße von einem Fahrzeug angefahren und erleidet schlimme Verletzungen. Aufgrund nicht gezahlter Versicherungsbeiträge ist das Kfz zum Schadenzeitpunkt nicht mehr versichert und der Schädiger verfügt über keinerlei finanzielle Mittel, um für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Beispiel 2

Herr Bögner ist mit seinem Fahrrad unterwegs, als ihm plötzlich ein Pudel ins Rad rennt. Dadurch stürzt er schwer und erleidet komplizierte Kopfverletzungen. Der Halter des Hundes hatte das Tier weder versichert noch verfügt er über finanzielle Mittel, um für den entstandenen Schaden in Höhe von 50.000 EUR aufzukommen.

In den vorgenannten Beispielen konnten von den Versicherungsnehmern zwar rechtskräftige Gerichtsurteile und Vollstreckungsbescheide erstritten werden. Da die Schädiger aber mittellos sind, einer sogar private Insolvenz angemeldet hat und auch kein Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung besteht, hätten die Versicherungsnehmer ohne die Ausfalldeckung im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse die Kosten selbst tragen müssen. So kommt ihre Versicherung für sie auf.



Auslandsaufenthalte

BBR A. IV. Ziff. 2

Auslandsaufenthalte in Europa von unbegrenzter Dauer und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte außerhalb Europas bis zu fünf Jahrgelten im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel

Familie Heider hat für ihren Urlaub ein Luxusapartment auf Mallorca gemietet. Leider vergessen sie dort, den Abpumpschlauch der Waschmaschine in die Badewanne zu hängen. Der Wasserschaden ist erheblich. Die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse deckt den entstandenen Gebäudeschaden.

Asbestschäden

BBR A. IV. Ziff. 17

Die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse bietet Versicherungsschutz für mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Beispiel

Frau Meier hat zwei Wohnungen in ihrem Mehrfamilienhaus vermietet. Durch unsachgemäß durchgeführte Sanierungsarbeiten wird der Hausrat ihrer Mieter mit Asbest verseucht. Aufgrund der drohenden Gesundheitsrisiken muss der kontaminierte Hausrat fachmännisch entsorgt und hierfür Schadenersatz geleistet werden. Frau Meiers Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt den Schaden.

Bauherrenhaftpflicht

BBR A. I. Ziff. 5

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben gilt in der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Für Bauvorhaben am selbst genutzten Risiko (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) ist der Versicherungsnehmer als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme versichert. Siehe auch > An- und Umbaumaßnahmen an selbstgenutzten Immobilien.

Beispiel

Herr Noll hat sich ein Baugrundstück gekauft und baut hier sein Einfamilienhaus. Am Wochenende verletzen sich spielende Nachbarkinder in einer Grube auf der Baustelle. Die Bauarbeiter hatten diese nicht ausreichend gesichert, was Herrn Noll jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbindet. Als Bauherr kann er ggf. auch selbst in Anspruch genommen werden. Für derartige Ansprüche gewährt die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz.

Besitzstandsgarantie

BBR B. II. Ziff. 2

Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser inklusive der Erweiterungsmöglichkeit Plus der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt: Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Haftpflichtkasse nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- > ununterbrochen Versicherungsschutz bestand
- > die bei der Haftpflichtkasse versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.



Betankungsschäden

BBR B. I. Ziff. 7

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt ab der Produktlinie PHV Einfach Besser die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen, bis zu einer Höchstersatzleistung von 2.500 EUR mitversichert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel 1

Herr Müller mietet für einen Tag ein Cabrio an, um damit einen Ausflug zu unternehmen. Als die Tankanzeige im letzten Viertel steht, entscheidet er sich, an der nächsten Tankstelle anzuhalten, um zu tanken. Leider übersieht er hierbei den Hinweis am Tankdeckel, dass das Fahrzeug mit Diesel betankt werden muss und befüllt den Tank stattdessen mit Benzin. Bei der anschließenden Weiterfahrt wird der Motor des Wagens beschädigt. Die Kosten für die erforderliche Reparatur in Höhe von 2.350 EUR sind im Rahmen der PHV Einfach Besser mitversichert.

Beispiel 2

Herr Meier muss vor der Rückgabe seines übers Wochenende angemieteten Sportwagens den Tank wieder auffüllen. Da er es eilig hat, vergisst er, dass er Super Benzin tanken muss und befüllt in der Hektik den PKW versehentlich mit Dieseldieselkraftstoff. Die Kosten für die notwendige Tankreinigung in Höhe von 1.800 EUR sind im Rahmen der PHV Einfach Besser mitversichert.

Be- und Entladeschäden

BBR B. I. Ziff. 6

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt ab der Produktlinie PHV Einfach Besser die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden die durch oder beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden bis 10.000 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel

Herr Meyer befindet sich kurz vor der Heimreise aus seinem Skiurlaub. Beim Beladen der Skibox beschädigt er mit den Skiern den neben seinem Auto geparkten Pkw eines anderen Hotelgastes. Seine aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse kommt für den Schaden auf.

Berufliche Nebentätigkeiten

BBR B. I. Ziff. 11

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt ab der Produktlinie PHV Einfach Besser die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen Nebentätigkeiten bis max. 10.000 EUR Jahresumsatz mitversichert.

Beispiel

Neben ihrer Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung arbeitet Frau Knöll nebenberuflich als „mobile Friseurin“ und verletzt eine Kundin beim Haarschneiden. Der dadurch entstandene Personenschaden kann über die Produktlinie PHV Einfach Besser mitversichert werden.



Deliktunfähigkeit

BBR A. IV. Ziff. 12 / BBR B. I. Ziff. 4

Im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse wird sich die Haftpflichtkasse in der Produktlinie PHV Einfach Gut bis 10.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern und mitversicherten Personen nach § 828 Abs. 1 und 2 BGB sowie § 827 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Für Personenschäden gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung auch für Sach- und Vermögensschäden auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme erhöht werden.

Beispiel

Der geistig behinderte Michael, der bei seinem Vater mitversichert ist, beschädigt beim Besuch bei Bekannten eine Glasvitrine im Wohnzimmer. Die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gleicht den Schaden aus.

Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen

BBR A. I. Ziff. 2 / BBR A. II. Ziff. 2

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen ist in der Privathaftpflicht mitversichert. Ebenso gilt die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen und der aus einem Arbeitsvertrag mit der Betreuung von Wohnung, Haus, Garten oder dem Streudienst beschäftigten Personen in dieser Eigenschaft als mitversichert.

Beispiel 1

Die Haushaltshilfe von Frau Krieger bricht sich bei der Verrichtung ihrer Arbeit ein Bein. Die Krankenkasse fordert Regress von der Dienstherrin, da die Leiter, auf der die Haushaltshilfe stand, nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand war. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse begleicht die entstehenden Kosten.

Beispiel 2

Der Gärtner Herr Schleicher beschädigt bei der Verrichtung seiner Tätigkeit bei Herrn Schulze durch einen herunterfallenden Ast das Auto des Nachbarn. Der Schaden ist über die Privat-Haftpflichtversicherung seines Dienstherrn bei der Haftpflichtkasse versichert.

Diskriminierung

BBR A. I.

Die Privathaftpflicht gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die Haftpflichtkasse auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Dieses Risiko ist in der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse eingeschlossen.

Beispiel

Aufgrund einer flapsigen, abwertenden Aussage über seine Kollegin in der Kantine werden gegen Herrn Brauning Schadenersatzforderungen geltend gemacht. In diesem Fall besteht im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz.



Ehrenamt/Ehrenamtliche Tätigkeiten

BBR A. IV. Ziff. 16

Die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements ist in der Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit

- › in der Kranken- und Altenpflege
- › in der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- › in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- › bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen

Beispiel

Der ehrenamtlich für die Kirche als Seelsorger tätige Herr Clausen beschädigt während eines Krankenbesuchs durch unsachgemäße Handhabung ein Krankenbett. Das Krankenhaus, als Geschädigter, fordert Ersatz für den entstandenen Schaden. Herrn Clausens Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Elektronischer Datenaustausch/Internetschäden

BBR A. IV. Ziff. 8

Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die Haftpflichtkasse auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.

Beispiel

Herr Scheider lädt während des Besuches bei einem Bekannten Informationen zu einer privaten Reise aus dem Internet auf dessen PC herunter – und dabei unbewusst auch einen Computer-Virus. Dieser legt den Computer des Bekannten für zwei Tage lahm. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse bietet Versicherungsschutz für den Schaden, der Herrn Scheider durch die Unachtsamkeit ihres Versicherungsnehmers entstanden ist.

Erweiterter Vorsorgeschutz

BBR B. II. Ziff. 1.1

Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser inklusive Erweiterungsmöglichkeit Plus der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse, gelten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes (Ziff. 1.1. AHB) anderweitig versicherbare Haftungsansprüche, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht mitversichert sind, jedoch durch einen anderweitigen Tarif zur privaten Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes eingeschlossen sind, automatisch entsprechend den dortigen Versicherungsbedingungen mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch den anderweitigen Versicherer möglich gewesen wäre, der Tarif für die Allgemeinheit zugänglich und der Versicherer in Deutschland zum Betrieb zugelassen ist.

Fachpraktischer Unterricht/Laborarbeiten

BBR A. I. Ziff. 14

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (z. B. Laborarbeiten) einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität eingeschlossen. Mitversichert gilt hierbei die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten und -maschinen.

Beispiel

Herr Möller ist Chemiestudent. Während eines Fachpraktikums unterläuft ihm beim Versuchsaufbau ein Fehler. Es kommt zu einer Verpuffung, bei der mehrere Glaskolben zerstört werden. Seine Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse kommt für berechnete Schadenersatzansprüche auf.



Fahrräder – Besitz und Gebrauch

BBR A. I. Ziff. 9

Als Radfahrer haftet der Versicherungsnehmer für durch ihn verschuldete Unfälle im Straßenverkehr. Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern ist in der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mit-versichert.

Beispiel

Frau Lohrmann beabsichtigt, mit dem Fahrrad in eine Straße einzubiegen. Durch Unachtsamkeit bringt sie dabei den nachfolgenden Motorradfahrer zu Fall. Beim Sturz erleidet er schwere Verletzungen im Schulter- und Kniebereich, die letztlich zu einer weitgehenden andauernden Einschränkung seiner Mobilität führen. Um die Forderungen nach Schmerzensgeld und möglicherweise einer Invaliditätsrente kümmert sich die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse.

Ferienjob, Berufspraktikum

BBR A. I. Ziff. 15

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika oder Ferienjobs gilt in der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Der Ausschluss beruflicher oder betrieblicher Tätigkeiten bleibt bestehen.

Beispiel

Die Tochter des Versicherungsnehmers Herr Bach absolviert ein Berufspraktikum. Durch eine nicht ausreichend gelöschte Zigarette setzt sie versehentlich den Mülleimer im Pausenraum in Brand. Der Schaden wird glücklicherweise schnell entdeckt, für die Rußschäden muss sie dennoch eintreten. Die Privat-Haftpflichtversicherung ihres Vaters bei der Haftpflichtkasse bietet hierfür Deckung.

Flüssiggastank

BBR A. I. Ziff. 3

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Flüssiggastanks mit-versichert.

Beispiel

Der Flüssiggastank von Familie Krause explodiert mit einem riesigen Feuerball. Dabei kommt es zu einer Brandausbreitung auf den direkt angrenzenden Wald. Die Gemeinde fordert die Begleichung der Kosten für die Behebung der Waldbrandschäden und die Wiederaufforstung von dem Versicherungsnehmer. Dessen Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse gewährt Versicherungsschutz.

Gefälligkeitshandlungen/Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis

BBR A. IV. Ziff. 14

Kommt es im Rahmen einer Gefälligkeitshandlung durch den Versicherungsnehmer zu einer Schädigung, so gilt aufgrund der Rechtsprechung in der Regel ein Haftungsausschluss für leicht fahrlässig verursachte Schäden, so dass der Haftpflichtversicherer die Ansprüche im Rahmen des passiven Rechtsschutzes abwehrt. Die Haftpflichtkasse beruft sich in der aktuellen Tarifgeneration ihrer Privat-Haftpflichtversicherung nicht auf diese Haftungserleichterung bis zu einer Höchstersatzleistung von 100.000 EUR. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel

Lisa bittet ihren Freund Peter, den Versicherungsnehmer, ihr beim Umzug zu helfen. Als Peter den Fernseher nach unten tragen will, verliert er auf der Treppe das Gleichgewicht und lässt das Gerät fallen, um sich selbst abzufangen. Aufgrund der für derartige Gefälligkeitshandlungen geltenden Haftungserleichterung kann Lisa grundsätzlich keinen Anspruch gegen Peter geltend machen. Die Haftpflichtkasse übernimmt die Schadenregulierung.



Halten und Hüten gezähmter Kleintiere

BBR A. I. Ziff. 12

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse ist das Halten oder Hüten von zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Vögeln, Kaninchen), gezähmten Kleintieren (z. B. Frettchen) und Bienen mitversichert.

Das Halten von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, erfordert hingegen weitergehenden Versicherungsschutz, z. B. über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Beispiel

Die Katze von Frau Nordmann steigt durch ein offenes Fenster in die Wohnung des Nachbarn und zerkratzt dort ein teures Ledersofa. Im Rahmen ihrer Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse ist der Schaden mitversichert.

Halten von wilden Tieren

BBR B. I. Ziff. 1

Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung von wilden Tieren in seinem Haushalt mitversichert. Hierzu zählen z. B. Spinnen, Skorpione oder Schlangen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass kein Haltungsverbot besteht. Versicherungsschutz besteht nur, soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.

Beispiel 1

Die Bartagamen-Echse des Herrn Burger entwischt aus dem Terrarium und klettert auf ein nebenstehendes Regal. Dort steht eine Vase, welche von der Echse herunter gestoßen wird und beim Aufprall eine Beschädigung im Parkett der Mietwohnung verursacht. Der Schaden ist im Rahmen der PHV Einfach Besser mitversichert.

Beispiel 2

Herr Sommer nimmt die Schlange seines Bekannten zur Urlaubspflege bei sich in der Wohnung auf, welche er mit zwei Kommilitonen im Rahmen einer Wohngemeinschaft bewohnt. Die Schlange kann sich aus dem mobilen Terrarium befreien und gelangt in das daneben liegende Zimmer der Mitbewohnerin. Deren dort lebender Hamster wird von der Schlange gefressen. Die PHV Einfach Besser der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Halten von Blinden- und Behindertenbegleithunden

BBR A. I. Ziff. 13 a)

Das Halten von Hunden gilt in der Privat-Haftpflichtversicherung für gewöhnlich nicht mitversichert. In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt allerdings die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Blinden- und Behindertenbegleithunden mitversichert.



Beispiel 1

Herr Richter ist blind und zur Bewältigung seiner alltäglichen Wege auf seinen Blindenhund angewiesen. Als dieser, aufgeschreckt durch einen lauten Knall, plötzlich losrennt, verliert Herr Richter das Haltegeschirr aus den Händen. Sein Hund bringt eine Passantin zu Fall, die sich hierbei verletzt. Die Ansprüche der Gestürzten sind im Rahmen der PHV Einfach Gut der Haftpflichtkasse versichert.

Beispiel 2

Herr Müller ist von Geburt an blind und wird deshalb regelmäßig von seinem Blindenhund Lucky begleitet. Gemeinsam mit Lucky besucht Herr Müller seinen Nachbarn. Beim gemütlichen Kaffeetrinken macht sich Lucky unbemerkt an dem Wohnzimmerteppich zu schaffen und knabbert diesen an. Die PHV Einfach Gut von Herrn Müller bei der Haftpflichtkasse setzt sich mit dem Nachbarn in Verbindung und kümmert sich um die Regulierung des Schadens.

Heizöltank – Gewässerschadenhaftpflicht

BBR A. IV. Ziff. 21. 1.2 a)

Der zum selbst genutzten Wohnobjekt (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) gehörende Heizöltank mit unbegrenztem Fassungsvermögen gilt in der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Heizöltanks unterliegen der Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG (alt: § 22 WHG).

Beispiel 1

Der Heizöltank im Haus der Familie Bergmann wird undicht. Das auslaufende Heizöl droht das Grundwasser zu verseuchen. Die Aufwendungen zur Abwendung des Schadens werden im Rahmen der „vorgezogenen Rettungskosten“ von der Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse ersetzt.

Beispiel 2

Der Heizöltank im Haus von Herrn Schwab ist leck. Als er es bemerkt, handelt er sofort. Trotzdem kann er einen Gewässerschaden nicht abwenden. Herr Schwab hat Versicherungsschutz im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse für seine gesetzliche Haftpflicht aus diesem Umweltschaden.

Hüten fremder Hunde

BBR A. I. Ziff. 13 b)

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Hunden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sonstige Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer gelten mitversichert.

Beispiel

Während des 3-wöchigen Urlaubs seines Nachbarn betreut Herr Koch dessen Hund. Während Gartenarbeiten lässt er versehentlich ein Gartentor offen stehen. Der Hund entwischt auf die Straße und beißt einer vorbeilaufenden Passantin ins Bein. Diese macht gegenüber dem Tierhüter Herrn Koch Schmerzensgeldansprüche geltend. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Hüten fremder Pferde

BBR A. I. Ziff. 13 c)

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Mögliche Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Pferden und Fuhrwerken sind nicht mitversichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Beispiel

Weil der Eigentümer für ein halbes Jahr ins Ausland muss, erklärt sich Frau Glöckner bereit, in dieser Zeit dessen Pferd zu hüten. Als sie das Pferd vom Stall auf die Koppel führt, tritt es plötzlich aus und beschädigt ein geparktes Fahrzeug. Frau Glöckners Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert die berechtigten Ansprüche des Fahrzeughalters.



Immobilienbesitz

BBR A. I. Ziff. 3 und 4

Die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse umfasst auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Mieter, Eigentümer)

- › einer oder mehrerer Wohnungen innerhalb Europas
- › eines Einfamilienhauses im Inland (bei Wohnungseigentum als Sonder-eigentümer)
- › einer Ferienwohnung, eines Ferien- oder Wochenendhauses in Europa
- › unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm (inklusive der Verpachtung)

oder die Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen.

Beispiel 1

Der nicht fachmännisch befestigte Blumenkasten auf dem Balkon von Frau Hofmann löst sich vom Geländer und beschädigt ein darunter geparktes Auto. Ihre Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse begleicht den Schaden.

Beispiel 2

Herr Paul ist Mieter eines Einfamilienhauses. Per Mietvertrag wurde ihm auch die Streu- und Reinigungspflicht übertragen. Eines Morgens wird er durch einen Nachbarn unsanft geweckt, der auf dem Glatteis vor dem Haus gestürzt ist und sich dabei verletzt hat. Die Krankenkasse des Geschädigten fordert Regress von Herrn Paul, da er seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Er muss, dank seiner Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse, nicht selbst für die entstehenden Kosten aufkommen.

Beispiel 3

Einige der von Herrn Mai in der von ihm vermieteten Einliegerwohnung angebrachten Deckenplatten fallen herunter. Sie verletzen den Mieter und beschädigen außerdem einen Glastisch und den Fernseher des Mieters. Die Privat-Haftpflichtversicherung von Herrn Mai bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Ansprüche des geschädigten Mieters.

Innovationsgarantie

BBR A. IV. Ziff. 20

Durch die Innovationsgarantie profitiert der Versicherungsnehmer automatisch von zukünftigen Leistungsverbesserungen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse, sofern diese ohne Mehrbeitrag erfolgen.

Kautionszahlungen im Ausland

BBR A. IV. Ziff. 2

Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen hat, stellt die Haftpflichtkasse den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass es sich um einen mitversicherten > Auslandsaufenthalt handelt und der Schaden im Umfang dieses Vertrages mitversichert ist. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme erhöht werden.

Beispiel

Herr Mandel wird im Urlaub als Radfahrer in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Heimreise wird ihm nur durch die Hinterlegung einer Kautionszahlung gestattet. Die Haftpflichtkasse stellt ihm als Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag zur Verfügung.



Kitesport

BBR A. III. Ziff. 4

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten (z. B. Kite-Drachen, -Boards, Buggys) bedingungsgemäß mitversichert.

Beispiel

Beim Kite-Boarden verliert der ungeübte Herr Unger die Gewalt über sein Sportgerät und kollidiert mit einem Strandspaziergänger. Dieser wird dabei erheblich verletzt und fordert Schadenersatz von Herrn Unger. Um die Schadenregulierung kümmert sich seine Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse.

Kleingebinde – Gewässerschadenhaftpflicht

BBR A. IV. Ziff. 21. 1.2 b)

Gewässergefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg (z. B. Farbdosen, Kanister) sind im Rahmen der Privathaftpflicht ebenfalls mitversichert.

Beispiel

In seiner Garage hat Herr Pohl mehrere angebrochene Farbeimer übereinander gestapelt gelagert. Einen davon hat er nach Gebrauch anscheinend nicht richtig verschlossen. Dieser Eimer kippt zufällig um und bleibt tagelang unbemerkt liegen. Die Lackfarbe kann so ins Erdreich sickern. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Pohl kümmert sich um den Schaden.

Kosten/Prozesskosten

AHB Ziff. 6.4 und 6.5

Grundsätzlich werden Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen allerdings die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Haftpflichtansprüche.

Beispiel 1

Herr Schneier verursacht mit dem Fahrrad einen schweren Verkehrsunfall. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 2,5 Mio. EUR bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 3 Mio. EUR. Die hohen Kosten in Höhe von insgesamt 850.000 EUR werden gem. Ziff. 6.4 AHB in voller Höhe geleistet.

Beispiel 2

Herr Billerbeck verursacht mit dem Fahrrad einen schweren Verkehrsunfall. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 6 Mio. EUR bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 3 Mio. EUR. Die Prozesskosten in Höhe von insgesamt 600.000 EUR werden in diesem Fall gem. Ziff. 6.5 AHB anteilig in Höhe von 300.000 EUR übernommen.



Kraftfahrzeuge

BBR A. III. Ziff. 5

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung folgender Kraftfahrzeuge ist im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert:

- › Kraftfahrzeuge bis 6 km/h
- › motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen bis 20 km/h
- › auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Rücksicht auf deren Höchstgeschwindigkeit

Beispiel

Beim Rasenmähen beschädigt Herr Neuner mit seinem Aufsitzrasenmäher den Pkw seines Nachbarn. Seine Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert berechnete Reparaturkostenansprüche des Nachbarn.

Leistungsgarantie für GDV-Musterbedingungen

BBR A. IV. Ziff. 19

Die Haftpflichtkasse garantiert, dass die der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR) von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer abweichen.

„Mallorca-Deckung“

BBR B. I. Ziff. 5

In der Privathaftpflicht sind gewöhnlich keine Schäden durch das Führen eines Kfz mitversichert. Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse ist allerdings die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges subsidiär mitversichert. Dies gilt wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Beispiel

Herr Noll mietet sich in seinem Italien-Urlaub einen Leihwagen. Er verursacht einen schweren Verkehrsunfall mit mehreren verletzten Personen. Die Haftpflichtversicherung des Leihwagenanbieters gewährt Versicherungsschutz nur in äußerst geringer Höhe. Den diese Summe übersteigenden Schaden kann der Versicherungsnehmer ab der Produktlinie PHV Einfach Besser absichern.

Mietsachschäden an Immobilien

BBR A. IV. Ziff. 1

Die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden gilt im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel 1

Der Teppichboden in der Mietwohnung von Frau Huber wird durch herabfallende Zigarettenglut beschädigt. Die Regulierung des Schadens klärt ihre Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse mit dem Vermieter.

Beispiel 2

Herr Kraus hat für seine private Geburtstagsfeier eine Grillhütte angemietet. Beim ausgelassenen Feiern beschädigt eine herunterfallende Flasche eine der Bodenfliesen der Hütte. Auch hier setzt sich die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Kraus mit dem Vermieter zwecks Schadenregulierung in Verbindung.



Mietsachschäden an Inventar

in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern
BBR A. IV. Ziff. 9 / BBR B. I. Ziff. 2

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen bzw. Inventar in gemieteten Ferienwohnungen, -häusern und Hotelzimmern ist im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse bis zu einer Höchstersatzleistung von 10.000 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel

Während einer Urlaubsreise ist Herr Liebherr in einem Hotel untergebracht. Er raucht eine Zigarette. Durch Unachtsamkeit entsteht ein Brandloch in der Polstergarnitur. Der Schaden am Inventar ist über die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Mitversicherte Personen

BBR A. II. Ziff. 1 a) bis e)

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse erstreckt sich der gleichartige Versicherungsschutz (abhängig von der gewählten Tarifvariante) auch auf folgende Personen:

- Ehepartner, Lebensgefährte, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder), volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung
- in häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete Personen
- in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder in einem Altenpflegeheim lebende Eltern und Großeltern

Nachhaftung bei Immobilienbesitz

BBR A. I. Ziff. 6

Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem jetzigen und dem früheren Besitzer eines Wohnhauses. Der frühere Besitzer des Grundstücks bleibt gem. § 836 Abs. 2 BGB noch für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Besitzes verantwortlich, es sei denn, er kann beweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der spätere Besitzer durch Beachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Beispiel

Vom Einfamilienhaus des aktuellen Hausbesitzers Herrn Neumann löst sich die Fernsehantenne und fällt auf das vor dem Haus stehende Auto des Herrn Krause. Herr Krause macht Herrn Neumann für den Schaden verantwortlich. Herr Neumann weigert sich, den Schaden zu übernehmen, da er das Haus erst vor wenigen Tagen von Herrn Müller gekauft hat und daher noch keine Zeit finden konnte, sich umfassend über den baulichen Zustand aller Gebäudeteile zu informieren. Daraufhin macht Herr Krause seine Ansprüche gegenüber dem ehemaligen Besitzer Herrn Müller geltend. Herr Müller, Kunde der Haftpflichtkasse, genießt als ehemaliger Besitzer dieses Hauses Nachhaftungs-Versicherungsschutz im Rahmen seiner Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse.



Neuwertentschädigung

BBR C. Ziff. 2

Der Gesetzgeber sieht gemäß § 249 Abs. 1 BGB vor: „Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“ Privat-Haftpflichtversicherer ersetzen daher vor allem bei Sachschäden in der Regel den sogenannten „Zeitwert“. In der Produktlinie PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung leistet die auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz zum Neuwert bis maximal 2.500 EUR.

Beispiel 1

Herr Brühl ist bei seinem Bekannten zu Gast. Durch wortreiches Gestikulieren stößt er ein Tablett mit offenen Rotweinflaschen um, deren Inhalt sich großflächig auf die weiße Stoffcouch des Gastgebers ergießt. Obwohl sich der Schadenersatzanspruch des Geschädigten nach den gesetzlichen Bestimmungen im Haftpflichtrecht auf den Zeitwert beschränkt, reguliert die Haftpflichtkasse auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Neuwert der Couch im Rahmen der PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse.

Beispiel 2

Frau Winkler zerstört bei einem Besuch bei Bekannten aus Unachtsamkeit die Wohnzimmerlampe. Die Haftpflichtkasse reguliert auf Wunsch von Frau Winkler im Rahmen der PHV Einfach Komplett nicht nur den Zeitwert, den der Geschädigte nach den gesetzlichen Vorschriften lediglich beanspruchen kann, sondern den Neuwert der Lampe.

Notfallhelfer

BBR A. II. Ziff. 3

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit mitversichert. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Beispiel 1

Herr Schneider kommt auf einem Radweg mit seinem Fahrrad zu Sturz und zieht dabei eine stark blutende Kopfverletzung zu. Ein hinzukommender Radfahrer erkennt die gefährliche Situation und möchte schnell handeln. In der Aufregung vergisst er aber, sein eigenes Fahrrad ordnungsgemäß abzustellen, so dass dieses ein neben dem Radweg geparktes Fahrzeug beschädigt. Der Fahrzeugeigentümer verlangt, dass der Hilfeleistende die Reparaturkosten ersetzt. Dieser verfügt nicht über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung. Die PHV Einfach Gut von Herrn Schneider bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die gegenüber dem Notfallhelfer geltend gemachten Ansprüche.

Beispiel 2

Frau Müller stürzt auf der Skipiste und verletzt sich dabei erheblich. Ein anderer Skifahrer möchte sie von der stark frequentierten Piste ziehen. Die am Rand der Skipiste abgestellten Skistöcke eines weiteren Skifahrers übersieht er dabei, so dass diese beschädigt werden. Die Haftpflichtkasse kümmert sich um die Regulierung des Schadens, da der Notfallhelfer selbst nicht privathaftpflichtversichert ist.



Opferhilfe

BBR C. Ziff. 1

In der Produktlinie PHV Einfach Komplett der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt:

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat. Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

Beispiel 1

Der freiberuflich tätige Pianist und Klavierlehrer Herr Held beobachtet zufällig, dass seine Klavierschülerin an der Bushaltestelle von einer Gruppe Jugendlicher beleidigt und angegriffen wird. Er eilt ihr sofort zur Hilfe und kann die Angreifer vertreiben. Leider wird er dabei von einem der Angreifer mit einem Tritt schwer an der rechten Hand verletzt. Auf Grund dieser Verletzung kann Herr Held mehrere Wochen nicht Klavier spielen und muss Konzerte absagen. Hierdurch entsteht ihm ein erheblicher Verdienstaufschaden. Da die Täter nicht ermittelt werden können, erhält Herr Held nur Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes, unter anderem eine Beschädigtenrente gemäß den §§ 30-34 des Bundesversorgungsgesetzes. Hier übernimmt die PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse zusätzlich zu den Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der gemäß den §§ 30-34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligten Leistungen für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, maximal 50.000 EUR. Mit diesem Betrag kann Herr Held seinen Verdienstaufschaden ausgleichen.

Beispiel 2

Frau Stark wird beim Joggen im Wald von einem Mann mit einem Messer angegriffen und verletzt. Als weitere Jogger Frau Stark zur Hilfe eilen, flieht der Angreifer unerkannt. Frau Stark kann wegen der schweren Verletzungen unter anderem ihre seit langem geplante Weltreise mit ihrem Mann nicht antreten. Da der Täter nicht ermittelt werden kann, erhält Frau Stark nur Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, unter anderem auch Beschädigtenrente gemäß den §§ 30-34 des Bundesversorgungsgesetzes. Die PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse leistet hier zusätzlich noch den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistung gemäß den §§ 30-34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, maximal 50.000 EUR. Mit diesem Betrag kann Frau Stark zumindest die Kosten für die entgangene Weltreise decken.

Photovoltaik-/Solaranlagen

BBRA. I. Ziff. 7

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Photovoltaik- oder Solaranlagen (auch Luft-, Erd- und Wasserwärmanlage, Kleinwindanlage, Mini-Blockheizkraftwerk) gilt im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse als mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf die Verkehrssicherungspflicht als auch auf die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung).

Beispiel 1

Herr Zahn besitzt ein Einfamilienhaus. Bei einem Unwetter werden Teile der dort installierten Photovoltaikanlage vom Dach gerissen und beschädigen mehrere auf der Straße geparkte Autos. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gewährt Versicherungsschutz.

Beispiel 2

Das örtliche Stromversorgungsunternehmen stellt gegen Herrn Viereck Schadenersatzansprüche, da seine Photovoltaikanlage einen Überspannungsschaden an einem Transformator verursacht haben soll. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Viereck befasst sich mit der Prüfung der Haftpflicht.



Rabattrückstufung in Kfz-Haftpflicht bei Unfall mit geliehenem Kfz

BBR C. Ziff. 3

Sofern eine versicherte Person beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad, Wohnmobil bis 4 t), das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegenheitshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht gilt in der Produktlinie PHV Einfach Komplett der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse folgendes: Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

Beispiel 1

Frau König leiht sich an den ersten Frühlingstagen das Cabrio ihrer Freundin aus. Da sie im Umgang mit dem fremden Fahrzeug noch nicht vertraut ist, streift sie beim Ausparken einen daneben geparkten Pkw. Die Kfz-Haftpflichtversicherung der Freundin reguliert diesen Schaden an dem geparkten Fahrzeug. Infolgedessen wird jedoch der Schadenfreiheitsrabatt zurückgestuft, sodass die Versicherungsbeiträge der Freundin von Frau König erhöht werden. Die Haftpflichtkasse übernimmt diesen Prämien Schaden im Rahmen der PHV Einfach Komplett.

Beispiel 2

Da ihr eigener Wagen in der Werkstatt ist, leiht sich Frau Graf kurzfristig den Pkw ihrer Freundin aus, um zum Einkaufen zu fahren. An einer Ampel fährt sie infolge Unachtsamkeit einem vor ihr wartenden LKW hinten auf und beschädigt dessen Stoßstange. Der Blechschaden an dem LKW wird durch die Kfz-Haftpflichtversicherung ihrer Freundin reguliert. Allerdings erfolgt sodann eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts seitens des Kfz-Versicherers. Für diesen Prämien Schaden der Freundin von Frau Graf besteht Versicherungsschutz im Rahmen der PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse.

Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

BBR B. I. Ziff. 12 und Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse ist ab der Produktlinie PHV Einfach Besser der Versicherungsschutz auch auf den Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen als Ergänzung zur > Ausfalldeckung vereinbart. Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Übernahme der im Zusammenhang mit der Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, der Feststellung der Schadenhöhe, der Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und der Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise des Nachweises der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung anfallenden Rechtskosten.

Beispiel

Herr Brem vermietet seine Einliegerwohnung. Bei Auszug seines Mieters werden zahlreiche Schäden im Wert von 12.000 EUR an der Wohnung festgestellt. Der Mieter ist mittellos und besitzt auch keinen Versicherungsschutz. Der Forderungsausfall-Schaden wird gegen Vorlage eines rechtskräftigen Titels und einer nachgewiesenen gescheiterten Zwangsvollstreckung im Rahmen seiner Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert (siehe > Ausfalldeckung). Da Herr Brem die Rechtsschutzversicherung als Ergänzung zur Ausfalldeckung vereinbart hat, werden neben der Hauptforderung von 12.000 EUR auch die Rechtsanwalts-, Prozess- und Vollstreckungskosten übernommen, die sich auf ca. 2.000 EUR belaufen. Diese hätte Herr Brem bei Nichtvorhandensein einer Rechtsschutzversicherung selbst tragen müssen.



Regressansprüche

bei Haftpflichtansprüchen der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer wegen Personenschäden

BBR A. II. Ziff. 1 Erläuterungen zu a) – e)

Grundsätzlich sind zwar im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer ausgeschlossen, jedoch gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Trägern der Sozialversicherung, Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungen sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie sonstigen Versicherern wegen Personenschäden explizit mitversichert.

Beispiel

Herr Graf lebt mit seiner Lebensgefährtin und deren dreijähriger Tochter zusammen. Während die Kindesmutter allein einkaufen geht, stürzt zu Hause ihr Kind in einem unbeaufsichtigten Moment und bricht sich dabei einen Arm. Die Krankenkasse des Kindes stellt nach Abschluss der Heilbehandlung Regressansprüche gegen Herrn Graf, da er seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Graf nimmt den Fall auf.

Reiten oder Fahren fremder Pferde/Fuhrwerke

BBR A. I. Ziff. 13 d) + e)

Die gesetzliche Haftpflicht als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde oder als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken gilt im Rahmen der Privathaftpflicht mitversichert, soweit nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

Beispiel

Für einen Ausflug hat sich Herr Hahn eine Kutsche samt Pferd von einem Bekannten geliehen, der keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besitzt. Während des Ausflugs streift Herr Hahn in einer engen Gasse mit der geliehenen Kutsche ein geparktes Auto. Für den Schaden an dem geparkten Fahrzeug besteht Versicherungsschutz über seine aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse. Mögliche Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer der Pferde und Fuhrwerke sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Rückstau des Straßenkanals

BBR A. IV. Ziff. 3

Erläuterungen > Abwasserschäden

Beispiel

Nach starken Witterungsniederschlägen verschmutzt austretendes Abwasser den Hausrat des Mieters Herr Glaser. Er lebt in der mitversicherten Souterrainwohnung des Einfamilienhauses von Herrn Illner. Bei der Schadenermittlung wird festgestellt, dass die Rückstauklappe des Hauses defekt war. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Illner kümmert sich um die Schadenersatzansprüche seines Mieters.

Schimmelbildung

Kein Ausschluss

Die meisten Haftpflichtversicherer schließen zwar > Mietsachschäden an Immobilien in zu privaten Zwecken gemieteten Räumen im Versicherungsschutz ein, allerdings werden üblicherweise Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge von Schimmelbildung ausgeschlossen. Auf diese Einschränkung des Versicherungsschutzes verzichtet die Haftpflichtkasse.

Beispiel

Familie Kunze stellt fest, dass sich in einer Schlafzimmerecke ihrer gemieteten Wohnung ein Schimmelfleck gebildet hat. Sie informiert unverzüglich ihren Vermieter Herrn Glauburg, der seinerseits Schadenersatzansprüche gegenüber Familie Kunze stellt. Die Haftpflicht von Familie Kunze prüft, eventuell auch unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen, ob die gegen sie gerichteten Haftpflichtansprüche ihres Vermieters wegen Schimmelbildung berechtigt sind. Die PHV Einfach wehrt ggf. unberechtigte Forderungen ab oder reguliert die schuldhaft von Familie Kunze verursachten Schimmelschäden an der Mietwohnung.



Schlüsselverlust – berufliche fremde Schlüssel

BBR A. IV. Ziff. 7 / BBR B. I. Ziff. 9

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse ist ab der Produktlinie PHV Einfach Gut die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erhaltenen fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, bis 2.500 EUR mitversichert. Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser gilt das berufliche Schlüsselverlustrisiko bis 100.000 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel 1

Frau Gabler hat die Codekarte verloren, die ihr Zugang zur Firma ihres Arbeitgebers gewährt. Die Kosten für die Sperrung der verlorenen Codekarte und die Ersatzkarte fordert der Arbeitgeber von Frau Gabler zurück. Durch die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse ist sie hier entsprechend abgesichert.

Beispiel 2

Herr Kralle ist freiberuflicher Rechtsanwalt und hat den Schlüssel zur Zentral-Schließanlage für das Geschäftshaus, in dem er ein Büro angemietet hat, verloren. Aus Sicherheitsgründen muss die gesamte Zentral-Schließanlage des Gebäudes ausgetauscht werden. Herr Kralle hat eine Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse abgeschlossen und ist somit für solche Fälle gut versichert.

Schlüsselverlust – private fremde Schlüssel

BBR A. IV. Ziff. 7

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben (z. B. der Schlüssel einer gemieteten Wohnung, eines Hotelzimmers oder General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), bis 100.000 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel 1

Frau Hartmann hat den Schlüssel ihrer Mietwohnung verloren. Da in dem Mietshaus auch zahlreiche Arztpraxen angesiedelt sind, muss aus Sicherheitsgründen die Zentral-Schließanlage des Gebäudes ausgetauscht werden.

Beispiel 2

Herr Bach hat den Schlüssel zum Clubhaus seines Schützenvereins, für den er ehrenamtlich tätig ist, verlegt. Aus Sicherheitsgründen wird die Schließanlage des Clubhauses ausgetauscht.

Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gewährt den Versicherungsnehmern in beiden Fällen Versicherungsschutz.



Selbstbeteiligung

AHB Ziff. 6.3

Eine Haftpflichtversicherung schützt vor allem gegen finanzielle Risiken, die durch Extremschäden entstehen können. Kleinere Missgeschicke könnten dagegen oftmals unkompliziert aus eigener Tasche bezahlt werden. Mit Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (SB) bezahlt der Versicherungsnehmer Kleinschäden bis 125 EUR selbst und profitiert dafür von Preisnachlässen von bis zu 45 %. Der Abwehranspruch gilt – dessen ungeachtet – uneingeschränkt und wird nicht durch eine SB ausgeschlossen. Die Haftpflichtkasse betreibt die Abwehr von nicht gerechtfertigten Schadenersatzforderungen, auch wenn der Schaden innerhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung liegt.

Beispiel

Herr Brauns hat eine generelle Selbstbeteiligung von 125 EUR bei seiner Privathaftpflicht abgeschlossen. Der Nachbar verlangt aufgrund eines Schadenereignisses Schadenersatz in Höhe von 100 EUR. Herr Brauns bestreitet entschieden, für den Schaden verantwortlich zu sein, und erwartet von der Haftpflichtkasse die Abwehr des Anspruchs. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Sport

BBR A. I. Ziff. 10

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mögliche Schäden im Zusammenhang mit der privaten Ausübung von Sport (ausgenommen Jagd) gilt im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel 1

Der Sohn von Herrn Brandner spielt in einem Tennisclub. Während eines Spiels fliegt der Ball weit über das Netz in die Fensterscheibe des Nachbarhauses.

Beispiel 2

Frau Nenner fährt Ski. Sie ist dabei recht unerfahren und unsicher. Sie will am Pistenrand anhalten und achtet dabei nicht auf eine andere talabwärts fahrende Skiläuferin. Sie prallt mit ihr zusammen. Die zweite Skifahrerin erleidet erhebliche Verletzungen. Frau Nenners Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüche.

Surfbretter

BBR A. III. Ziff. 1

Der Besitz und das Führen von Wassersportfahrzeugen (z. B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter/Windsurfbretter sowie geliehene Segelboote) gilt im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel

Herr Tauber prallt bei einem Wendemanöver beim Windsurfen mit einem anderen Surfer zusammen. Der andere Surfer trägt eine Platzwunde davon und auch das fremde Sportgerät kommt zu Schaden. Der fremde Surfer fordert daraufhin Schmerzensgeld und Schadenersatz. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Tauber bietet hierfür Deckung.



Tagesmutter

BBR A. IV. Ziff. 13

Tagesmütter haften für die durch ihre minderjährigen Tageskinder verursachten Schäden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen. Die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht, gilt im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Eingeschlossen sind zudem auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber Tagesmutter/Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

Beispiel 1

Gegen ein geringfügiges Entgelt betreut Frau Clemens ein vierjähriges Kind. Beim Spielen verletzt sich das Kind am Auge mit einer herumliegenden Schere. Die Eltern des Kindes sind der Meinung, dass die Tagesmutter ihre Sorgfaltspflicht vernachlässigt und den Schaden fahrlässig herbeigeführt hat. Die Eltern des Kindes fordern Schadenersatz. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Frau Clemens übernimmt hier die Klärung und ggf. die Regulierung.

Beispiel 2

Frau Max arbeitet als Tagesmutter von drei kleinen Kindern, mit denen sie zum nahe gelegenen Spielplatz geht. Einer der Jungen haut beim Spielen in der Sandkiste unbeabsichtigt einem Mädchen seine Blechschaufel auf den Kopf und verletzt sie dabei. Da Kinder unter sieben Jahren grundsätzlich nicht selbst für ihre Schäden haften, wird hier geprüft, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Tagesmutter vorliegt. Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse von Frau Max kümmert sich um ihre Interessen.

Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigungen

Kein Ausschluss

Die Privathaftpflicht beschäftigt sich mit der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten aus den Gefahren des täglichen Lebens. Bei vielen Versicherern gelten in der Privathaftpflicht die Gefahren aus einer „ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung“ ausgeschlossen. Die Auslegung dieser Einschränkung ist oft strittig. Deshalb verzichtet die Haftpflichtkasse auf diese Einschränkung.

Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

BBR A. I.

Die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die Haftpflichtkasse auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

Beispiel

Herr Uhlmann legt sich als Privatmann eine Internet-Adresse zu. Ein überregional bekanntes Unternehmen beansprucht den Domain-Namen für sich und stellt gegenüber Herrn Uhlmann Schadenersatzansprüche. Seine Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse bietet hierfür Versicherungsschutz.



Vermögensschäden

AHB Ziff. 2 / BBR A. IV. Ziff. 6

Ein echter Vermögensschaden im versicherungsrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn dieser weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar in Zusammenhang steht. Derartige Vermögensschäden sind im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel

Frau Kleiber hat sich Kaminholz liefern lassen. Dieses hat sie an einer ungünstigen Stelle abladen lassen, so dass es unbeabsichtigt ihrem Nachbarn, einem Rechtsanwalt, die Ausfahrt aus seiner Garage versperrt. Um einen wichtigen Termin vor Gericht nicht zu verpassen, fährt der Rechtsanwalt kurzerhand mit einem Taxi zum Gericht. Die Taxirechnung legt er anschließend Frau Kleiber zur Begleichung vor. Ihre Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt die Kosten.

Versehentliche Obliegenheitsverletzung

BBR A. IV. Ziff. 22

In der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt: Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu AHB Ziff. 26 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Versicherungsschein

Versicherungsschein oder auch Police wird die Urkunde genannt, die den zustande gekommenen Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bezeichnet. Im Versicherungsschein werden die wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen (Versichertes Risiko, Versicherungssummen, Tarifvariante etc.) und die dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen aufgeführt.

Versicherungssumme

AHB Ziff. 6.1

Die vereinbarte Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der Leistung je Schadenfall. Die pauschale Versicherungssumme gilt zusammen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei der Haftpflichtkasse steht die vereinbarte Summe im Jahr auch mehrfach zur Verfügung, ist also nicht in einem Versicherungsjahr maximiert. Die Versicherungssumme kann für bestimmte mitversicherte Leistungen begrenzt sein.

Verzicht auf Versicherungssummenbegrenzung und Selbstbeteiligung

BBR B. II. Ziff. 1.2 / BBR C. Ziff. 4

In der Produktlinie PHV Einfach Besser inklusive Erweiterungsmöglichkeit Plus der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse entfallen die im Rahmen der Verbraucherinformationen vereinbarten Selbstbeteiligungen und Begrenzungen der Höchstersatzleistungen bis zu den erreichbaren Höchstersatzleistungen eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers. In der Produktlinie PHV Einfach Komplett entfallen die im Rahmen der Verbraucherinformationen vereinbarten Begrenzungen der Höchstersatzleistungen bis zu der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssumme. Hiervon ausgenommen bleiben > Arbeitgeberansprüche / Ansprüche des Arbeitskollegen sowie die weiteren in der Produktlinie PHV Einfach Komplett vereinbarten Haftungsansprüche.



Vorsorgeversicherung

AHB Ziff. 4 und BBR IV. Ziff. 10

Die in den AHB geregelte Vorsorgeversicherung tritt für neue Risiken ein, die nach Abschluss des Vertrages während der Laufzeit neu entstehen. Mit Erhalt der nächsten Beitragsrechnung wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, neue Risiken anzuzeigen, die innerhalb der letzten Versicherungsperiode hinzugekommen sind. Wenn nötig, ist dann eine Haftpflichtversicherung für die neuen Risiken abzuschließen. In Erweiterung der AHB-Regelung (Ziff. 4.2 AHB) gelten in der Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse die vereinbarten Versicherungssummen auch für diese Vorsorgeversicherung, maximal bis 10 Mio. EUR.

Beispiel

Herr Lutz hat bei der Haftpflichtkasse eine Privat-Haftpflichtversicherung. Nach Erhalt der letzten Beitragsrechnung schafft er sich einen Hund an. Über die Vorsorgeversicherung genießt Herr Lutz automatisch Versicherungsschutz entsprechend den der Vorsorgeversicherung zugrunde liegenden Bestimmungen.

Waffenbesitz

BBR A. I. Ziff. 11

Für den erlaubten privaten Besitz und den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen besteht im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch beim Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

Beispiel

Herr Maschke ist Sportschütze. Beim Reinigen seiner Pistole löst sich ein Schuss, da er eine in der Waffe verbliebene Kugel übersehen hat. Glücklicherweise kommt keine Person zu Schaden. Der Querschläger ist aber durch das Fenster in ein vor dem Haus parkendes Fahrzeug eingeschlagen. Dessen Besitzer verlangt Schadenersatz von Herrn Maschke. Seine Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt die Regulierung.

Wasserfahrzeuge

BBR A. III. Ziff. 1/BBR B. I. Ziff. 8

Der Besitz und das Führen von Wassersportfahrzeugen (z. B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter/Windsurfbretter sowie geliehene Segelboote) gilt im Rahmen der aktuellen Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Ausgenommen sind eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Der Versicherungsschutz kann ab der Produktlinie PHV Einfach Besser auf das Führen eigener Motorboote bis 15 PS sowie eigener Segelboote bis 15 qm Segelfläche erweitert werden.

Beispiel 1

Herr Wagner fährt auf einem See mit einem Ruderboot. Er übersieht dabei einen Schwimmer und kollidiert mit diesem. Der Schwimmer wird dabei verletzt.

Beispiel 2

Für einen Ausflug auf der Lahn leiht sich Herr Zimmer ein Tretboot mit Elektromotor. Beim Zusammenstoß mit einem Kanu wird dieses zerstört. Der Kanufahrer fordert Schadenersatz.

Die Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse kümmert sich in beiden Fällen für die Schadenverursacher um die ihnen gegenüber geltend gemachten Schadenersatzansprüche.



LEISTUNG Privat-Haftpflichtversicherung – PHV Einfach Gut/Besser/Komplett

Abwasserschäden inklusive Rückstau aus dem Straßenkanal, bis Versicherungssumme	
Ausfalldeckung gilt für Schadenersatzforderung ohne Mindestschadenshöhe bei Vorlage eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils gegen den Schädiger (Gericht EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island)	
Auslandsaufenthalte in Europa unbegrenzt, und in außereuropäischen Ländern bis zu 5 Jahre (Kautionszahlungen im Ausland, Höchstersatzleistung 100.000€)	
Bauherrenrisiko Bausumme bis 200.000€, in selbstgenutzter Immobilie unbegrenzt	
Betriebspraktika, Ferienjobs keine berufliche, betriebliche Tätigkeit	
Deliktunfähigkeit kein Einwand wegen Deliktunfähigkeit bei allen mitversicherten Vermögens-/Sachschäden bis 10.000€ / Personenschäden bis Versicherungssumme (15 Mio. €)	
Ehrenämter keine hohheitliche Tätigkeit	
Elektronischer Datenaustausch, Internetsnutzung private Nutzung von Internet oder E-Mail, etc.	
Gefälligkeitshandlungen Höchstersatzleistung 100.000€	
Hafpflichtansprüche des Arbeitgebers oder von Arbeitskollegen für Sachschäden bis 2.500€/SB 150 €	
Halter von Blinden-/Behindertenbegleithunden mitversichert	
Heizöltank in selbstgenutzter Immobilie bis 3 Mio. €	
Hüten fremder Hunde und Pferde nicht gewerbsmäßig	
Immobilienbesitz	
<ul style="list-style-type: none"> • selbstgenutzte Immobilien in Europa (Ferienwohnung, Ferienhaus, Eigentumswohnung) • selbstgenutztes Einfamilienhaus im Inland • unbebaute Grundstücke bis 10.000 m² Gesamtfläche 	
Innovationsgarantie zukünftige Bedingungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag gelten automatisch mitversichert	
Kraftfahrzeuge	
<ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeuge bis 6km/h, Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen bis 20km/h • nur auf privaten Grundstücken verkehrende Fahrzeuge, ohne Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit • fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, ohne Führerscheinpflicht 	
Laborarbeiten Schäden aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, max. 10 Mio. €	
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	
Mietsachschäden	
<ul style="list-style-type: none"> • Schäden an Wohnräumen und zu privaten Zwecken gemieteten Räumen, max. 10 Mio. € • Schäden an beweglichen Sachen (Inventar) in Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Schlafwagen, Schiffskabinen etc. Höchstersatzleistung 10.000€ 	
Mitversicherte Personen bei „Familie“, „60 Aktiv“ und SB Variante	
<ul style="list-style-type: none"> • Ehepartner, Lebensgefährte, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung • in häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete Personen • Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers, auch wenn diese in einem Pflegeheim leben 	
Modellfahrzeuge (Ferngesteuert) in unbegrenzter Anzahl ohne Einschränkung der Höchstgeschwindigkeit	
Notfallhilfer Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer in einem Notfall freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten	
Personenschäden untereinander innerhalb des versicherten Personenkreises	
Photovoltaikanlagen/Solaranlagen Verkehrsversicherungspflicht aus dem Besitz inklusive der Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz (auch Luft-, Erd- und Wasserwärmeanlage, Kleinwindanlage, Kleinwindanlage, Mini-Blockheizkraftwerk)	

	<p>Regressansprüche Ansprüche wegen Personenschäden, die von mitversicherten Personen z.B. auf einen Träger der Sozialversicherung oder eine private Krankenversicherung übergehen</p> <p>Reiten o. Fahren fremder Pflanze/Fuhrwerke soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht</p> <p>Schlüsselverlust</p> <ul style="list-style-type: none"> • fremde private Schlüssel, Höchstersatzleistung 100.000€ • fremde berufliche Schlüssel, Höchstersatzleistung 2.500€ <p>Tagesmutter Mitversichert ist die Tätigkeit, als Tagesmutter auch gegen Entgelt (ohne Begrenzung der Anzahl der Kinder).</p> <p>Vermietung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Eigentumswohnungen im Inland, von bis zu zwei Wohneinheiten oder bis zu einem Bruttajahresmietwert von 30.000€ in einem selbst bewohnten Mehrfamilienhaus • einzelner Zimmer auch an Urlaub, einzelner Räume auch zu gewerblicher Nutzung in einem selbst bewohnten Mehrfamilienhaus, von Garagen und Stellplätzen <p>Versöhnliche Obliegenheitsverletzung Verdummnis von Verhaltensvorschriften, die sich aus dem Versicherungsvertrag bzw. den Versicherungsbedingungen ergeben (z.B. Umgehende Anzeige eines Schadenfalls)</p> <p>Vororgeversicherung bis Versicherungssumme, max. 10 Mio. €</p> <p>Beschädigung, Vernichtung, Verlust Fremder gemieteter oder geliehener Sachen Höchstersatzleistung 10.000€, 150€ SB</p> <p>Besitz und Gebrauch eigener Segelboote bis 15m² Segelfläche</p> <p>Besitz und Gebrauch eigener Motorboote bis 15 PS</p> <p>Be- und Endbeschäden Höchstersatzleistung 100.000€, 150€ SB</p> <p>Mailira-Deckung</p> <p>Benutzlicher Schlüsselverlust Höchstersatzleistung 100.000€</p> <p>Haftpflichtansprüche des Arbeitgebers oder von Arbeitskollegen für Sachschäden Höchstersatzleistung 10.000€, 150 € SB</p> <p>Gelastete Nebenbedinglichkeiten bis 10.000€ Jahresumsatz</p> <p>Rechtschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung</p> <p>Betonkutschschäden bis 2.500€/SB 150 € an gemieteten Fahrzeugen</p> <p>erlaubte Haltung wilder Tiere z.B. Schlangen, Spinnen oder Skorpione</p> <p>Deliktunfähigkeit kein Einwand wegen Deliktunfähigkeit bei allein mitverschätzten Vermögens-/Sachschäden bis 100.000€ / Personenschäden bis Versicherungssumme (20 Mio. €)</p> <p>Mitsachschäden Schäden an beweglichen Sachen (Inventar) in Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Schlafwagen, Schiffskabinen etc. Höchstersatzleistung 100.000€</p> <p>Erweiterte Vorsorge – Kein Deckungsanteil gegenüber Mitbewerbern im Schadenfall</p> <p>Verzicht auf Selbstbeteiligungen (SB) sowie auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimts) bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme</p> <p>Besitzstandsgarantie Schadenregulierung nach den Bedingungen des direkten Vorvertrags – wenn sich diese im konkreten Fall als vorteilhafter herausstellen</p> <p>Opferentschädigungsschutz bei körperlicher Schädigung des Versicherungsnehmers nach Gewalttat und nicht ermittelbarem Täter; 3 Jahre Entschädigungsleistungen nach Opferentschädigungsgesetz</p> <p>Rabattstützung im Kfz-Haftpflicht nach Schaden mit geliehenem Fahrzeug; Erstattung des Vermögensschadens (max. 5 Jahre), der durch Rabattstützung in der Kfz-Haftpflichtversicherung entsteht.</p> <p>Neuwertentschädigung auf VN-Wunsch bis 2.500€</p> <p>Verzicht auf Begrenzung der Höchstersatzleistungen bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme</p>
Einfach Besser	
Einfach Plus	
Besser	
Komplett	

Die aufgeführten Leistungen stellen einen allgemeinen verständlichen Kurzüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen. Sie sind jederzeit anforderbar und einsehbar.